

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumspädagogische Gesellschaft e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Museumspädagogik in Zusammenarbeit mit dem Museumsdienst Köln, den Kölner Museen und anderen Bildungseinrichtungen.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, bei Kindern und Erwachsenen Verständnis für Kunst, Kultur und Geschichte zu wecken und so zu ihrer Persönlichkeitsbildung beizutragen. Hierzu sollen ihnen Museen, Ausstellungen, Galerien und Ateliers erschlossen werden, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - (3.1) Förderung eigener kreativer Arbeit, insbesondere Kurse und Werkstätten unter fachkundiger Anleitung;
  - (3.2) Unterstützung, Weiterentwicklung und Realisierung museumspädagogischer Konzepte;
  - (3.3) Unterstützung der Werbung und aufklärende Information der Öffentlichkeit;
  - (3.4) finanzielle Zuwendungen und Sachspenden;
  - (3.5) Zusammenarbeit mit anderen Kölner Bildungs- und Kultureinrichtungen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, für dessen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder ausreichend ist.
- (3) Die Gesellschaft besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Museumspädagogik, das Kunstleben und die Belange des Vereins hervorragend verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder.

Für das Ehrenmitglied entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages.

## § 4

### **Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich in einer Summe zahlbar. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist im ersten Halbjahr zu entrichten.

Ist ein Mitglied mehr als drei (3) Monate mit seinem Beitrag in Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres kein Stimmrecht.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muß unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält oder in Vermögensverfall gerät. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages **mindestens ein Jahr** im Verzug ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern **bzw. die versäumte Zahlung nachzuholen.**

## § 6

### Organe und Ausschüsse

- (1) Organe sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- (3) Jeder Vorstand kann für seine Amtszeit ein Kuratorium bilden.

## § 7

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - zwei (2) stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Schatzmeister/in
  - zwei bis fünf Beisitzern/innen – nach Beschluss der Mitgliederversammlung
  - ggf. einem/einer Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie jede/jeder von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind für den Vorstand vertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

## § 8

### **Vorstandsbeschlüsse**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist. Er kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen, es sei denn, dass einem solchen Verfahren auch nur ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich widerspricht.
- (2) Der zu Sitzungen zusammengetretene Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 9

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichtes und Buchführung
- Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## §10

### **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## §11

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Einladung durch den Vorstand stattfinden. Die Einladung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei (2) Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung versandt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Wahl eines Ersatzmitgliedes des Vorstandes)
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu drei (3) Vollmachten auf sich vereinen.

## **§12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und/oder des Fernsehens oder anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(5) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/keine Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Änderungen angegeben werden.

## **§13**

### **Mittelverwendung**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§14**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der oben in § 12 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Köln zu mit der Auflage, es für museumspädagogische Zwecke zu verwenden.